

# AUF GUTE GESCHÄFTE! NETWORKING IN DER ZAHNARZTPRAXIS

Geschäftliche Kontakte müssen gepflegt werden. Diesen Grundsatz haben erfolgreiche Unternehmer verinnerlicht – solche, die es werden wollen, sollten ihn beherzigen. So kann es hilfreich sein, sich regelmäßig durch Einladungen zu Veranstaltungen, Give-Away's, Präsente oder Ähnliches bei seinen Geschäftspartnern und Patienten immer wieder in Erinnerung zu bringen.

Doch leider ist geschenkt – im steuerlichen Sinn – eben nicht geschenkt, so dass der Empfänger solcher Zuwendungen diese oftmals nicht einfach so und ohne jegliche steuerliche Konsequenz annehmen kann. Im Gegenteil: Der Beschenkte muss diese in der eigenen Steuererklärung angeben und damit auch versteuern. Für den Schenkenden oder Gastgeber ist dies eine unliebsame Begleiterscheinung, da er den Beschenkten, genau genommen, auf die Steuerpflicht hinzuweisen hat.

Um dies zu vermeiden, hat der Gesetzgeber im Jahr 2007 die Möglichkeit geschaffen, dass der Schenkende derartige Zuwendungen pauschal mit 30 Prozent Einkommensteuer zusätzlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer versteuern kann. Somit erhält die Schenkung beim Gegenüber weder einen faden steuerlichen Beigeschmack, noch muss sich der „vergessliche Beschenkte“ irgendwann einmal im Rahmen einer Betriebsprüfung Vorwürfe von Seiten des Fiskus wegen leichtfertiger Steuerverkürzung oder gar Steuerhinterziehung anhören. So kam es, dass sich die Finanzverwaltung in den vergangenen Jahren auf den Standpunkt stellte, jegliche Zuwendungen pauschal als steuerpflichtig zu betrachten. Durch diese ausufernde Betrachtung wurden aber plötzlich auch Pauschalsteuern für Zuwendungen an Arbeitnehmer gefordert, die in Deutschland gar nicht einkommensteuerpflichtig waren, oder für Zuwendungen an Kunden, die diese Zuwendungen als Privatpersonen außerhalb ihrer Erwerbssphäre erhalten hatten.

Der Bundesfinanzhof hatte dieser Sichtweise der Finanzverwaltung bereits im Jahr 2013 eine klare Absage erteilt. Denn Zuwendungen und Geschenke brauchen vom Schenkenden nur dann pauschaliert besteuert zu werden, wenn diese Vorteile beim Empfänger auch mit seiner Erwerbssphäre zusammenhängen und in Deutschland versteuert werden müssen.

Dies bedeutet, dass ein Zahnarzt seinen Patienten Geschenke oder Einladungen ohne weitere steuerliche Konsequenzen machen kann, sofern diese die Vorteile als Privatperson außerhalb ihrer Erwerbssphäre beziehen.

Dagegen werden Vorteile, die der Zahnarzt beispielsweise von der Pharmaindustrie erhält, von ihm im Rahmen seiner beruflichen Sphäre bezogen und stellen somit grundsätzlich Betriebseinnahmen dar, die zu versteuern sind. In diesen Fällen kann der Schenkende die anfallende Steuer für den Beschenkten pauschaliert an den Fiskus abführen. Hierauf muss er ihn natürlich hinweisen, so dass der beschenkte Zahnarzt die Zuwendung ganz beruhigt genießen kann.

Derzeit ist geplant, im Gesundheitswesen derartige Vorteilsgewährungen und -zuwendungen im Keime zu ersticken. Durch den neuen § 299a Strafgesetzbuch drohen Geldstrafen oder sogar Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren bei Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme, wenn der Wettbewerb dadurch unlauter beeinträchtigt wird oder wenn Berufsausübungspflichten verletzt werden. Wird das Gesetz in dieser Form umgesetzt, bleibt abzuwarten, wie streng diese Kriterien dann in der Praxis angewandt werden.

Für alle Fragen rund um dieses Thema stehen Ihnen die Steuerberater der ETL ADVITAX Dessau gern zur Verfügung.



StBin Simone Dieckow  
Fachberater für Heilberufe  
(IFU/ISM gGmbH)  
ADVITAX Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Niederlassung  
Albrechtstraße 101  
06844 Dessau-Roßlau

**ETL | ADVITAX**

Steuerberatung im Gesundheitswesen

**Fachberater für den Heilberufebereich (IFU / ISM gGmbH)  
spezialisierte Fachberatung – mit Zertifikat!**

Vertrauen Sie unserer mehr als 10-jährigen Erfahrung und unserem zertifizierten Fachwissen:

- Praxisgründungsberatung**
- Investitions- und Expansionsplanung**
- Umsatz- und Ertragsplanung mit Liquiditätsanalyse**
- Abrechnungsanalyse gegenüber der KZV**
- Praxischeck / Benchmark**
- Finanz- und Lohnbuchhaltung**
- Steuerrücklagenberechnung**

**Ihr Spezialist in Sachsen-Anhalt**

**ADVITAX Steuerberatungsgesellschaft mbH**

Niederlassung Dessau-Roßlau

Ansprechpartnerin: Simone Dieckow, Steuerberaterin

Albrechtstraße 101 · 06844 Dessau

Telefon: (0340) 5 41 18 13 · Fax: (0340) 5 41 18 88

advitax-dessau@etl.de · www.advitax-dessau.de

ETL | Qualitätskanzlei